

RAHMENVEREINBARUNG 2023 - 2025

zwischen dem

vtw

**Verband Thüringer Wohnungs-
und Immobilienwirtschaft e.V.
Regierungsstraße 58
99084 Erfurt**

- nachstehend **Verband** genannt -

und

**envia Mitteldeutsche Energie AG
Chemnitztalstraße 13
09114 Chemnitz**

- nachstehend **enviaM** genannt -

- beide Parteien einzeln oder gemeinsam auch **Vertragspartner** genannt -

Präambel

Die Vertragspartner schließen diese Rahmenvereinbarung, um für die Mitglieder des Verbandes und für enviaM durch eine intensivere Zusammenarbeit mit dem Verband eine Steigerung des wirtschaftlichen Erfolgs zu erreichen.

§ 1

Gegenstand der Zusammenarbeit

- (1) Die Zusammenarbeit umfasst die Lieferungen elektrischer Energie an derzeitige und zukünftige Lieferstellen aller Mitgliedsunternehmen des Verbandes (nachfolgend Unternehmen genannt).
- (2) enviaM bietet den Unternehmen für die Stromlieferung Konditionen nach Maßgabe des Produktes *BusinessStrom energie WoWi* an.
- (3) Im Gegenzug wird der Verband enviaM bei dem Abschluss von Stromlieferungsverträgen dergestalt unterstützen, als dass er seine Mitglieder über diese Vereinbarung informiert.
- (4) Die Konditionen des Produktes *BusinessStrom energie WoWi* gelten für den Eigenbedarf von gewerblichen Wohnungswirtschaftsunternehmen (z.B. für die Versorgung von Verwaltungsgebäuden) sowie Verbrauchseinrichtungen, die von mehreren Haushalten gemeinsam zu Haushaltszwecken genutzt werden (z.B. die Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren, Kellern sowie Verbrauch von Heizungsanlagen, Aufzügen, nicht gewerblich genutzten Waschanlagen, Schwimmbädern, Garagen und dergleichen).
- (5) Für leerstehende Wohnungen können die Unternehmen eine gesonderte Leerstandsvereinbarung mit enviaM abschließen. Die Konditionen hierfür werden in der jeweiligen

Leerstandsvereinbarung festgelegt und sind nicht Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung.

- (6) Neben der Belieferung mit elektrischer Energie wollen die Vertragspartner auch bei der Lieferung von Erdgas durch die MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH, einer Tochtergesellschaft der enviaM, zusammenarbeiten. Soweit möglich und zulässig wird enviaM dafür sorgen, dass MITGAS im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Gaslieferung zu besonderen Konditionen den Unternehmen auf deren Wunsch anbieten kann. Außerdem wollen die Vertragspartner die Zusammenarbeit im Bereich der energienahen Dienstleistungen ausbauen. Dazu gehören u.a. Dienstleistungen für Submetering/Messdienstleistungen und Elektromobilität im Rahmen der Möglichkeiten der enviaM. Einzelheiten stimmen die Vertragspartner gesondert ab.

§ 2

Grundsätze der Belieferung mit elektrischer Energie

- (1) Die Konditionen für die Lieferung von elektrischer Energie erhalten die Unternehmen mit Abschluss des Vertrags *BusinessStrom energie WoWi*. Die Preise und die Preisgarantie des Produktes *BusinessStrom energie WoWi* gelten nur für Unternehmen, die das Produkt bis zum Ablauf der angegebenen Bindefrist schriftlich beauftragen.
- (2) enviaM ist berechtigt in Einzelfällen, insbesondere aus Bonitätsgründen oder anderem berechtigtem Interesse, den Auftrag zur Stromlieferung des Unternehmens abzulehnen. Ablehnen kann enviaM hiernach auch dann, wenn ein beitrittswilliges Unternehmen einer anderen Rahmenvereinbarung zur Stromlieferung beigetreten ist oder offene Verbindlichkeiten gegenüber enviaM hat.
- (3) Eine Kombination der Konditionen des *BusinessStrom energie WoWi* mit anderen von enviaM im Rahmen der Stromlieferung vereinbarten Nachlässen oder finanziellen Vergünstigungen ist nicht möglich, es sei denn, das Unternehmen hat mit enviaM ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Die Konditionen werden nur gewährt, wenn keine fälligen offenen Forderungen aus der Stromlieferung gegenüber enviaM bestehen.
- (4) Die Stromlieferungsverträge bleiben in ihrer Laufzeit von dieser Rahmenvereinbarung unberührt. Enden die Stromlieferungsverträge vor Auslaufen der Rahmenvereinbarung, wird enviaM neue Stromlieferungsverträge anbieten.

§ 3

Laufzeit der Rahmenvereinbarung

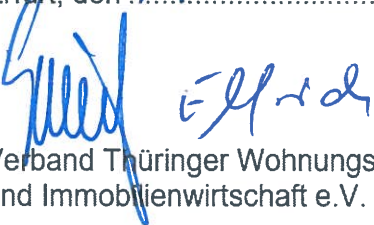
Diese Vereinbarung hat eine Festlaufzeit vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2025. Sie endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 4

Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

- (2) Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieser Vereinbarung und dieser daher beige-fügt.
- (3) Jeder Vertragspartner wird zur Abwicklung einen zentralen Ansprechpartner benen-nen.
- (4) Sollten die Vertragspartner durch höhere Gewalt an der Wahrnehmung ihrer vertragli-chen Pflichten gehindert sein, so ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner so-lange, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.
- (5) Die Vertragspartner sowie die Unternehmen werden diesen Vertrag und die im Zusam-menhang mit dem Abschluss des Vertrags erlangten schützenswerten Informationen und Unterlagen vertraulich behandeln. Bei enviaM gilt der „E.ON-Verhaltenskodex“. Dieser ist unter <https://www.enviam-gruppe.de/unternehmen/compliance> hinterlegt. Der Verband verpflichtet sich zur Einhaltung der im „E.ON-Verhaltenskodex“ enthalten-den Regeln und Prinzipien.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Vertragslücke.
- (7) Als Gerichtsstand gilt, soweit das Gesetz nichts Anderes vorsieht, der Sitz der enviaM.
- (8) Beide Vertragspartner erhalten je eine von beiden Vertragspartnern signierte Ausferti-gung dieses Vertrags.

Erfurt, den 17.11.2022

Verband Thüringer Wohnungs-
und Immobilienwirtschaft e.V.

Chemnitz, den 01.11.2022


envia Mitteldeutsche Energie AG

Anlage: Auftrag BusinessStrom energie WoWi mit seinen Anlagen

